

## Allgemeine Montagebedingungen

Zur Verwendung gegenüber:

1. Bestellern, denen Unternehmereigenschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB zukommt);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und sonstigen öffentlichen Auftraggebern.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (im folgenden „Montagebedingungen“ genannt) gelten für folgende Leistungen von Unternehmen der Voith-Unternehmensgruppe mit Sitz in Österreich (nachfolgend „Voith“ genannt): Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Montageüberwachungen und Inbetriebnahmeüberwachungen (im Folgenden „Arbeiten“ oder „Arbeitsleistung“ genannt) im Rahmen von Liefer- oder Überwachungsverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und Voith.
- 1.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese Montagebedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.
- 1.3 Ein Vertrag kommt – mangels abweichender Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Voith zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch mittels Datenfernübertragung (z.B. e-Mail) oder Telefax erfüllt.
- 1.4 Von diesen Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen gelten nur dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet oder seitens Voith in der Form des Artikels 1.3 bestätigt sind. In Bezug auf das Verhältnis zu den Allgemeinen Lieferbedingungen von Voith gilt Artikel 14.3 dieser Montagebedingungen.
- 1.5 Eigene Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Voith diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Vergütung

- 2.1 Die Arbeiten werden gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, welche dem Angebot entnommen werden können, abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2 Im Falle der Vergütung nach Zeitaufwand wird bei einer Arbeitsunfähigkeit des Montagepersonals von Voith durch Krankheit oder Unfall die Auslösung gemäß jeweiligem Preisblatt weiterberechnet.  
In Abzug gebracht werden Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt, soweit diese infolge der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Falls eine umgehende Rückkehr an den Heimarbeitsplatz notwendig und möglich ist, werden keine weiteren Auslösekosten in Rechnung gestellt.
- 2.3 Sofern Voith zur Durchführung der Arbeiten – über das in Art. 5.1 genannte Standard-Werkzeug hinaus – Werkzeuge stellt, richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen Montagesätzen von Voith, die der Besteller aus dem Angebot von Voith entnehmen kann.
- 2.4 Die vereinbarten Beträge verstehen sich mangels gegenteiliger Angabe ohne Umsatzsteuer, die Voith in der gesetzlichen Höhe jeweils zusätzlich zu vergüten ist.

### 3. Arbeitsbericht und Abrechnung

- 3.1 Der Besteller hat dem Montagepersonal von Voith vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen. Die Nichtausstellung einer solchen Bestätigung hat auf die Rechnungslegung und Fälligkeit des Entgelts jedoch keine Auswirkung.
- 3.2 Als Grundlage für die Abrechnung dienen, soweit nicht ein Pauschalentgelt vereinbart ist, die von Voith ausgestellten

Arbeitszeitchweise. Die Berechnung erfolgt mangels gegenteiliger Vereinbarung nach Wahl von Voith monatlich im Nachhinein oder nach beendeter Montage.

- 3.3 Rechnungen sind vom Besteller bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Vom Besteller freiwillig erbrachte Leistungen, deren Abzug mit Voith nicht vereinbart wurde, dürfen nicht abgezogen werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind vom Besteller Jahreszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Ein die Verzugszinsen übersteigender Verzugsschaden von Voith ist vom Besteller bei jedem Verschuldensgrad zu ersetzen.

### 4. Arbeitssicherheit

- 4.1 Voith wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat Voith Anspruch auf Ersatz etwaiger daraus resultierender Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz sind von Voith nur zu beachten, wenn sie ihm vom Besteller im Sinne von Artikel 4.2 bekannt gemacht und von Voith ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.  
Der Besteller hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von Voith zu treffen, mindestens jedoch die dem Besteller bekanntgemachten Voith Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (Voith HSE-Standards) einzuhalten.
- 4.2 Dem Besteller obliegt es, Voith schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften bzw. -erfordernisse am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese dem Voith Montagepersonal kostenlos bereitzustellen.
- 4.3 Der Besteller benachrichtigt Voith von Verstößen des Montagepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter von Voith den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 4.4 Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Besteller oder ihm zurechenbare Dritte, etwa andere Auftragnehmer des Bestellers, zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist gehoben werden, hat Voith das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen oder unter angemessener Nachfristsetzung nach § 1168 Abs 2 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gem. Artikel 4.2 verstößt oder sonstige Mitwirkungspflichten vernachlässigt.
- 4.5 Im Falle einer Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus in Art. 4.4 genannten Gründen hat der Besteller Voith das vertraglich vereinbarte Entgelt zu bezahlen und alle resultierenden Mehrkosten in voller Höhe zu ersetzen. Bei einer Einstellung oder Unterbrechung aus den genannten Gründen verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend Art. 8.3.
- 4.6 Voith ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den

Einsatz von Mitarbeitern zu unterbrechen und diese vom Montageplatz abzuziehen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. In derartigen Fällen gilt Art. 8.4.

## 5. Werkzeuge und Hilfsmaterial

- 5.1 Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, erhält das Montagepersonal das für die Arbeiten erforderliche Standard-Werkzeug einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel seitens Voith gestellt. Für Schutzausrüstungen gilt jedoch Artikel 4.2.
- 5.2 Werden ohne Verschulden von Voith die von Voith beigestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens Voith in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## 6. Mitwirkung des Bestellers

- 6.1 Der Besteller hat das Montagepersonal von Voith bei der Durchführung der Arbeiten gemäß Artikel 7 zu unterstützen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, Voith auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die Koordination mit anderen Gewerken und für die behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Arbeiten in Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.
- 6.3 Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Voith nicht befugt, dessen Personal Weisungen zu erteilen bzw. für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages mit Voith sind. Für derartige Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von Voith auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt Voith, ungeachtet des Voith dafür zustehenden Vergütungsanspruchs, keine Haftung.

## 7. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 7.1 Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:
- a) Voith Zugang zum Gelände zu gewähren;
  - b) eine zuständige und entscheidungsbefugte Ansprechperson zu benennen;
  - c) die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur ohne Vergütung zur Verfügung zu stellen und
  - d) Voith mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -umgebung auszustatten.
- 7.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung an Voith verpflichtet, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet Artikel 7.4 Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung. Ein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis zu Voith oder eine Arbeitskräfteüberlassung an Voith werden dadurch nicht begründet.
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von Voith zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren,

Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
  - f) Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 7.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anknüpfung des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Voith im Hinblick auf die technische Hilfeleistung erforderlich sind, stellt Voith sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 7.4 Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters von Voith zu befolgen. Voith übernimmt für diese Arbeitskräfte und die von ihnen verursachten Schäden oder Mängel keine Haftung und Gewährleistung.
- 7.5 Kommt der Besteller seinen Pflichten nach Artikel 7 nicht nach, so ist Voith, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen oder vom Vertrag gemäß § 1168 Abs. 2 ABGB zurückzutreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Besteller die erforderlichen Handlungen binnen angemessener Frist voraussichtlich nicht nachholen kann oder dies bereits verweigert hat.

## 8. Fristen und Verzögerungen

- 8.1. Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Artikel 8.2 vereinbart ist, stellen alle Angaben von Voith über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten bzw. über den Zeitpunkt der Fertigstellung unverbindliche Leistungsfristen bzw. -termine dar.
- 8.2. Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde gilt Folgendes:  
Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, gilt die Frist als angemessen verlängert bzw. der vereinbarte Termin als entsprechend erstreckt. Die Frist gilt als von Voith eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Gleiches gilt, wenn lediglich unwesentliche Teile der zu erbringenden Leistungen fehlen, unwesentliche Mängel vorliegen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- 8.3 Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Artikel 4, 6 und 7, wird die Frist um die Dauer der Verzögerung verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Voith in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

- 8.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Voith liegen, zurückzuführen, wie etwa Umstände, welche eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter begründen, so ist Voith während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Voith wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist Voith auch zur Beendigung des Vertrages unter Beibehaltung des vertraglichen Entgeltanspruchs berechtigt.
- 8.5 Im Falle eines Leistungsverzugs durch Voith ist der Ersatz für den vom Besteller dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisenden Verzugschaden für jede volle Woche der Verspätung mit 0,5 %, im Ganzen jedoch mit 5 % der Netto-Vergütung für denjenigen Teil der von Voith zu leistenden Arbeit begrenzt, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Auch für einen derartigen Ersatz gilt Art. 11.3.
- 8.6 Setzt der Besteller Voith im Verzugsfall eine angemessene, mindestens aber vierwöchige Frist zur Leistung und wird die Frist aus von Voith zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Für etwaige Nichterfüllungsschäden gelten Art. 11.3. und 11.4 dieser Montagebedingungen.
- 9. Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 9.1 Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und die Leistung für eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten bereit ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, fehlen unwesentliche Teile oder sind unwesentliche Nacharbeiten erforderlich – dies ist jeweils der Fall, wenn dadurch die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist – vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Voith wird diesfalls binnen angemessener Frist das Fehlende nachtragen bzw. den Mangel verbessern, wenn dies entsprechend Art. 9.3 gerügt wurde.
- 9.2 Eine Abnahme hat binnen zwei (2) Wochen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem Voith dem Besteller die Beendigung der Arbeiten anzeigt. Verzögert sich die Abnahme jedoch aus nicht bei Voith liegenden Gründen oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bereits zuvor bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder verweigert der Besteller die Abnahme, ohne Voith Beanstandungen der Arbeitsleistung mitzuteilen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit dieser Anzeige, im Fall der vorzeitigen Ingebrauchnahme durch den Besteller jedoch bereits mit dieser, als erfolgt.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, in (sinngemäßer) Anwendung der §§ 377 f UGB im Zeitpunkt der Abnahme erkennbare Mängel der Arbeitsleistung binnen angemessener Frist schriftlich zu rügen. Mit der Abnahme entfällt die Gewährleistung und Haftung von Voith für erkennbare Mängel, soweit der Besteller einen bestimmten Mangel nicht entsprechend diesem Artikel gerügt hat.
- 9.4 Mit der Abnahme oder – in den Fällen des Artikels 9.2, 2. Satz – zu den dort genannten Zeitpunkten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur  
Voith leistet nach Maßgabe folgender Bestimmungen Gewähr für im Zeitpunkt der Abnahme vorhandene Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur.
- 10.1.1 Voith hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gem. Artikel 9.3 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen, wobei Voith die Wahl der Methode zusteht.
- 10.1.2 Voith beseitigt später hervortretende Mängel der Arbeiten, welche im Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden, aber trotz ordnungsgemäßer Untersuchung durch den Besteller bei Abnahme nachweislich nicht erkennbar waren, sofern der Besteller einen solchen Mangel Voith unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Die Wahl der Verbesserungsmethode kommt Voith zu.
- 10.1.3 Voith hat einen Mangel nicht zu beseitigen oder sonst dafür Gewähr zu leisten oder zu haften, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 10.1.4. Sollten sich Mängel zeigen, die aus nicht von Voith vertretbaren Gründen nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können, so trägt Voith nur jene Verbesserungsaufwendungen, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Behindert der Besteller Voith an der Behebung erkannter Mängel, so trägt der Besteller einen dadurch entstehenden Mehraufwand.
- 10.1.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beim Besteller und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Voith jeweils sofort zu verständigen ist, oder wenn Voith eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, und jeweils nur im Falle groben Verschuldens entsprechend Art. 11.3, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Voith Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls hat Voith die Kosten für ohne seine vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen und ist jeweils Voith Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Voith haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Verbesserungen, Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben. Ansprüche nach diesem Artikel bestehen nicht, soweit dem Besteller Preisminderung oder Wandlung gemäß Art. 10.1.7 gewährt wird.
- 10.1.6 Von den durch die Mängelbeseitigung durch den Besteller selbst oder durch Dritte nach Artikel 10.1.5 entstehenden Kosten trägt Voith - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – ausschließlich die Kosten des Ersatzstückes sowie die Kosten der notwendigen Monteure und Hilfskräfte. Artikel 10.1.4, erster Satz, gilt auch für derartige Kosten.
- 10.1.7 Lässt Voith eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, ist eine Mängelbehebung unmöglich oder für Voith mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder schlägt eine Mängelbehebung durch Voith fehl, so hat der Besteller ein Preisminderungsrecht. Nur wenn die Arbeitsleistung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist und ein nicht bloß geringfügiger Mangel vorliegt, kann der Besteller in den vorgenannten Fällen anstatt Preisminderung die Wandlung des Vertrages begehren.
- 10.1.8 Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft erfolgt nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von Voith. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt Voith keinerlei Verantwortung. Die Montage derartiger Teile erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.
- 10.1.9 Keine Verantwortung von Voith besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Voith Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, wenn der Besteller bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von Voith nicht beachtet oder soweit der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.
- 10.2. Mängel der Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung  
Für Mängel bei der Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung leistet Voith Gewähr und haftet wie folgt:
- 10.2.1 Bei der Überwachung einer Montage oder Inbetriebnahme haftet Voith im Rahmen des Artikels 11 für die richtige Auswahl des Überwachungspersonals.
- 10.2.2 Für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme, die infolge falscher oder unterbliebener Anweisungen des von Voith

eingesetzten Überwachungspersonals entstehen, leistet Voith gem. Artikel 10 Ziff. 1. in der Weise Gewähr, dass Voith die Mängel kostenlos beseitigt. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt Art. 11. Voith leistet keine Gewähr und haftet für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme infolge unterbliebener Anweisung nicht, wenn die Anweisung deswegen unterblieben ist, weil der Besteller – trotz entsprechender anderslautender Hinweise durch Voith – zu wenig Überwachungspersonal angefordert hatte.

- 10.2.3 Erfolgt der Einsatz des Überwachungspersonals durch Voith grob schuldhaft (Art. 11.3) nicht rechtzeitig, ist der Ersatz für den vom Besteller dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisenden Verzugschaden mit 0,25 % der für den Einsatz des Montagepersonals zu berechnenden Gesamtvergütung netto pro Tag des Verzugs, jedoch insgesamt mit 5 % der Gesamtvergütung netto begrenzt. Soweit durch den verzögerten Einsatz ein Verzug der gesamten Montage oder Inbetriebnahme erfolgt, ist eine Entschädigung nach diesem Artikel auf jene nach Art. 8.5 anzurechnen.
- 10.2.4 Voith haftet für Schäden infolge der von ihr ausgeübten Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung insgesamt, auch unter Berücksichtigung einer Ersatzleistung nach Art. 10.2.3, jedoch nicht für mehr als 50 % der hierfür vereinbarten Gesamtvergütung netto.
- 10.2.5 Für die Einhaltung des Endtermins einer Montage oder Inbetriebnahme wird bei Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung haftet Voith nur im Rahmen von Artikel 11.3.

## 11. Haftung von Voith, Haftungsausschluss

- 11.1 Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von Voith geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch grobes Verschulden (Art 11.3) seitens Voith beschädigt, so hat Voith es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder ein gleichwertiges Teil zu liefern.
- 11.2 Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von Voith grob schuldhaft (Art 11.3) unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen oder durch die grob schuldhafte Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Artikels 11.1. entsprechend.
- 11.3 Voith haftet für Schäden jedweder Art – ausgenommen Personenschäden und im Rahmen des PHG – nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche wegen oder infolge der Mangelhaftigkeit von erbrachten Leistungen.
- 11.4 Darüber hinaus haftet Voith in jedem Fall nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.5 Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen Voith sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaftung von Voith ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Gehilfen von Voith, soweit diese dem Besteller direkt haften sollten.

## 12. Verjährung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme der Arbeiten durch den Besteller oder – im Fall des Artikels 9.2. – ab den dort genannten Zeitpunkten. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für im Rahmen der Gewährleistung verbesserte Leistungen von Voith verjähren gleichermaßen nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt durch die Mängelbeseitigung neu entstandene Mängel beschränkt sind. Art 10 und 11 gelten auch für derartige Verbesserungen sinngemäß.
- 12.2 Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund immer – verjähren in einem Jahr ab ihrem Entstehen, im Fall von Schadenersatzansprüchen ab Kenntnis des Bestellers von Schaden und Schädiger.

## 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für alle diesen Montagebedingungen unterliegenden Verträge zwischen Voith und dem Besteller gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller ist das am Sitz von Voith sachlich zuständige Gericht. Voith kann beim Gericht am eigenen Sitz, am Sitz des Bestellers oder an jedem sonstigen gesetzlich in Betracht kommenden Gerichtsstand klagen.

## 14. Sonstiges

- 14.1 Voith behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums-, Urheberrecht- und alle sonstigen Rechte vor. Diese Unterlagen, Informationen, etc dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Voith vom Besteller weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht oder in sonstiger Weise benützt oder verwertet werden. Sie dürfen nur nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages für die Arbeiten von Voith benutzt werden.
- 14.2 Vom Montagepersonal von Voith abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden Voith nur, wenn sie von einer für Voith vertretungsbefugten Person schriftlich oder per e-mail bestätigt sind.
- 14.3 Für Lieferungen und sonstige Leistungen von Voith, welche gemeinsam mit Arbeitsleistungen iSv Artikel 1.1 dieser Montagebedingungen erbracht werden, gelten, soweit die Montagebedingungen keine Regelung treffen, die Voith Allgemeinen Lieferbedingungen für Österreich.